
**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

vom 22. April 1999

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiums der Volkswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die wesentlichen Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der akademische Grad "Diplom-Volkswirtin" oder "Diplom-Volkswirt"(Dipl. -Volksw.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.
- (2) Das Diplomstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von vier Semestern. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters muss eine Orientierungsprüfung gemäß § 14 Abs. 3 abgelegt werden.
- (3) Das Diplomstudium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der bzw. des Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Diplomstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studienumfang im Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich) beträgt höchstens 144 SWS (Semesterwochenstunden).

- (4) Es wird empfohlen, vor der Meldung zur Diplomprüfung ein Praktikum von drei Monaten in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abzuleisten.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung (§§ 18 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 13 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus 4 Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus 7 Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen im jeweiligen Prüfungsfach zusammen; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 14 und 18 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.
- (3) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sowie die schriftlichen Abschlußprüfungen und Seminarleistungen der Diplomprüfung sollen studienbegleitend abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß setzt in Abstimmung mit den Leitern der Lehrveranstaltungen die Prüfungstermine für die jeweiligen Prüfungsleistungen fest. Die Termine für die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung gemäß § 23 setzt der Prüfungsausschuß fest. Die Fristen sind so festzulegen, daß die Diplom-Vorprüfung zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die Diplomprüfung in der Regel mit Abschluß des achten Semesters vollständig abgelegt sein können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.
- (5) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters erfolgreich abgelegt, so verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der bzw.

die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat fünf Mitglieder. Mindestens vier Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Ein Mitglied kann Privatdozentin bzw. Privatdozent, wissenschaftliche Assistentin bzw. wissenschaftlicher Assistent oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am Ende des Sommersemesters für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters erfolgt unverzüglich die Bestellung eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, bestellt der Fakultätsrat die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. deren oder dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren; die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Beim Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters erfolgt unverzüglich die Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann Entscheidungsbefugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
- (2) Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, Oberassistentinnen bzw. Oberassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestimmt werden, wenn Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen.
- (3) Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern werden in der Regel wissenschaftliche Assistentinnen bzw. wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer müssen mindestens eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (4) Für die Diplomarbeit kann der Prüfling die Betreuerin bzw. den Betreuer, für die mündlichen Prüfungen die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüferin bzw. den Prüfer und die Beisitzerin bzw. den Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (§§ 14 und 18),
 3. im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Frist gemäss § 4 Absatz 5 für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung ist jeweils gesondert schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von ihm bekanntgegebenen Frist zu stellen. Bei Fristüberschreitung wird der Antrag nicht entgegengenommen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 - 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Orientierungsprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem volkswirtschaftlichen Studiengang oder einem verwandten Diplomstudiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet; als dem Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre verwandte Diplomstudiengänge gelten u.a. diejenigen Diplomstudiengänge, in denen bei Abschluss die akademischen Grade Diplom-Kauffrau bzw. Diplom-Kaufmann, Diplom-Ökonomin bzw. Diplom-Ökonom oder Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer verliehen wird.
 3. eine Erklärung darüber, daß der Prüfungsanspruch für die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung

im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre oder einem verwandten Studiengang (gemäß Nummer 2) nicht erloschen ist.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre oder einem gemäß Absatz 2 Nummer 2 verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungen (§ 23)
 2. die Klausurarbeiten (§ 9)
 3. die Seminare (§ 20 Absatz 7)
 4. die Diplomarbeit (§ 25)
- (2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Me-

thoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Klausurarbeiten, die nicht in Verbindung mit Lehrveranstaltungen zu erbringen sind und deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer muß Professorin oder Professor sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Multiple Choice Fragen sind zulässig. Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3

> 95 – 100 1,0.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) In die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Gesamtnote der Diplomprüfung gehen die Fachnoten unter Berücksichtigung der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ein. Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann bis spätestens 3 Tage vor dem Termin einer mündlichen Prüfung von dieser ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsausschuss zurücktreten, sofern dadurch die für die Ablegung der Prüfung durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen eingehalten werden können.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Zulassung zu der Prüfung ohne triftige Gründe an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest von einer von der Hochschule benannten Ärztin oder einem Arzt verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfer bzw. die Prüferin trifft die Entscheidung über zulässige Hilfsmittel. Die Benutzung von Klausurbögen, die nicht von den Prüfern verbindlich vorgesehen sind, gilt als Täuschung. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung

tung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 4, Satz 1 und 4 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann allerdings versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der gemäß § 28 Abs. 2 und 3 zu gewichtenden Prüfungsleistungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und

nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll studienbegleitend abgelegt werden. Dabei ist sicherzustellen, daß sie spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung setzt voraus, daß je ein bewerteter Leistungsnachweis in den Lehrveranstaltungen
1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
 2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens
 3. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 4. Einführung in die Datenverarbeitung und Programmierung
- erbracht worden ist.
- (2) Zur Fachprüfung im Fach "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" (§ 15) kann nur zugelassen werden, wer einen bewerteten Leistungsnachweis in der Lehrveranstaltung

Einführung in die Wirtschaftswissenschaften

erbracht hat.

- (3) Der Leistungsnachweis "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" muß spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht werden (Orientierungsprüfung gem. § 51 Abs. 4 Universitätsgesetz) und kann bei nicht ausreichender Leistung spätestens im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Wer den Leistungsnachweis nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für die Orientierungsprüfung sind die für Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Leistungsnachweise nach Absatz 1 und 2 erfolgen durch je eine Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 15 Art, Umfang und Bestehen der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern:
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 3. Statistik,
 4. wirtschaftlich relevante Teile des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Jede Fachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungsleistungen. Jede Teilprüfungsleistung besteht aus einer Klausurarbeit von zwei Stunden.
- (3) Die Fachprüfung ist jeweils bestanden, wenn beide Teilprüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (4) Zu jeder prüfungsrelevanten Lehrveranstaltung des Grundstudiums werden zwei Abschlußprüfungstermine angeboten. Der erste Prüfungstermin soll zu Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der auf die Vorlesung folgenden vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin vor oder zu Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Termins und dem zweiten Termin müssen mindestens vier Wochen liegen. Der zweite Termin wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Abschlußprüfung stattfand.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Jede Prüfungsleistung in den Fächern gemäß § 15 Absatz 1, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Fächern gemäß § 15 Absatz 1 ist insgesamt für höchstens zwei Prüfungsleistungen möglich.
- (3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muß spätestens zwei Semester nach Nichtbestehen der Prüfungsleistung erfolgt sein. Die in Satz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn dadurch die Frist in § 4 Abs. 5 nicht eingehalten werden kann. Studierende, denen die Frist zur Ablegung des Vordiploms über das sechste Semester hinaus verlängert wurde, haben grundsätzlich den zu Beginn des siebten Fachsemesters stattfindenden Prüfungstermin wahrzunehmen, es sei denn, die Frist ist ausdrücklich über diesen Termin hinaus verlängert.
- (5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen haben zu den vom Prüfungsausschuß in Abstimmung mit der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung festgesetzten Fristen zu erfolgen.
- (6) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der bei einer Wiederholungsprüfung zu beachtenden Fristen, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber fällt der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüflings.

§ 17 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich gemäß § 9 aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den vier Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch aufgrund von Fristüberschreitungen verloren hat.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber innerhalb von drei Monaten einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Hat ein Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist und ob die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung in einem volkswirtschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden oder eine nach § 12 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Prüfling die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 14 erfüllt und mindestens 5 der Teilprüfungsleistungen der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 15, darunter mindestens eine Teilprüfungsleistung im Fach "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" bestanden sind. Die vorläufige Zulassung berechtigt zur Teilnahme an schriftlichen Abschlussprüfungen in den Fächern 1 - 4 gemäß § 19 Absatz 2.
- (3) Der Antrag auf vorläufige Zulassung gemäß Absatz 2 ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von ihm veröffentlichten Frist zu stellen. § 7 gilt im übrigen entsprechend. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Die Teilnahme an den Klausurarbeiten zu Lehrveranstaltungen eines Semesters erfordert eine gesonderte Anmeldung innerhalb der be-

kanntgegebenen Frist. Absatz 3 gilt entsprechend. Die erste Anmeldung kann nur nach erfolgter Zulassung bzw. gemäß Absatz 2 erfolgter vorläufiger Zulassung zur Diplomprüfung erfolgen.

§ 19 Art der Diplomprüfung und Prüfungsfächer

- (1) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend durch schriftliche Abschlußprüfungen, Seminarleistungen und mündliche Prüfungen sowie durch die Diplomarbeit erbracht.
- (2) Prüfungsfächer sind:
 - 1) Wirtschaftstheorie,
 - 2) Wirtschaftspolitik,
 - 3) Finanzwissenschaft,
 - 4) Betriebswirtschaftslehre,
 - 5) Vertiefungsfach 1,
 - 6) Vertiefungsfach 2,
 - 7) Wahlpflichtfach.
- (3) Eine Fachprüfung in einem Prüfungsfach gemäß Absatz 2 setzt sich aus allen gemäß § 20 bis § 23 zu erbringenden Prüfungsleistungen zusammen.
- (4) Die Prüfungsfächer 1-3 sind Pflichtfächer, die aus je zwei Pflichtvorlesungen bestehen.
- (5) Das Prüfungsfach 4 (Betriebswirtschaftslehre) umfaßt zwei Vorlesungen, die entweder der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder einer speziellen Betriebswirtschaftslehre entstammen und in einem sinnvollen Zusammenhang zueinander stehen.
- (6) Zwei der Prüfungsfächer 5-7 müssen volkswirtschaftliche Fächer sein.
- (7) Wählt der Prüfling ein betriebswirtschaftliches Fach als Wahlpflichtfach, so kann er anstatt des Faches 4 ein weiteres Vertiefungsfach wählen.
- (8) Die Prüfungsfächer 5-7 sollen aus dem Bereich der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt werden. Insbesondere werden die folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer angeboten:
 - Wirtschaftsinformatik
 - Entwicklungsökonomie
 - Wirtschaftsgeschichte

- Ökonometrie
- Statistik
- Umweltökonomie.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag ein anderes an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg hinreichend vertretenes Fach zulassen. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Prüflings (höchstens) ein Fach, das nicht aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften kommt, zulassen, sofern das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften steht, z.B. Geographie, Mathematik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaften oder Soziologie.

- (9) Lehrveranstaltungen jedes Wahlpflichtfaches können auch als Lehrveranstaltungen eines Vertiefungsfaches angeboten werden. Die Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung, die sowohl für ein Wahlpflichtfach als auch für ein Vertiefungsfach angeboten wird, darf nur für eine Fachprüfung verwendet werden. Die Fächer 1-3 können nicht als Wahlpflichtfach angeboten und gewählt werden.
- (10) Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit der Fakultät für Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim können die volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer sowie das Wahlpflichtfach auch aus den von der Fakultät für Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim angebotenen volkswirtschaftlichen Vertiefungs- und Wahlpflichtfächern gewählt werden.

§ 20 Umfang der Prüfungsfächer

- (1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf Lehrinhalte von mindestens 48 SWS an Vorlesungen und Seminaren.
- (2) Die volkswirtschaftlichen Pflichtfächer (Fächer 1-3) umfassen jeweils Vorlesungen im Umfang von 6 SWS. Näheres regelt die Studienordnung.
- (3) Das Fach Betriebswirtschaftslehre (Fach 4) sowie die Vertiefungsfächer, die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, umfassen jeweils Vorlesungen im Umfang von 6 SWS. Zusätzlich ist aus den Fächern 4-6 ein Fach auszuwählen, in dem der Prüfling ein Seminar im Umfang von 2 SWS absolviert.
- (4) Wahlpflichtfächer, die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, umfassen Vorlesungen von mindestens 8, jedoch höchstens 9 SWS. Darüber hinaus absolviert der Prüfling ein Seminar im Umfang von 2 SWS.

- (5) Vertiefungsfächer, die nicht von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, umfassen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS sowie gegebenenfalls zusätzlich ein Seminar gemäß Absatz 3 im Umfang von 2 SWS.
- (6) Wahlpflichtfächer, die nicht von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, umfassen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS, davon mindestens ein Seminar. Falls in der Fakultät, in der das Wahlpflichtfach absolviert wird, keine Seminare angeboten werden, reduziert sich der Studiumumfang der Lehrveranstaltungen auf 10 SWS. Der Prüfling wählt in diesem Fall aus den Fächern 4-6 ein weiteres Fach aus, in dem er ein Seminar im Umfang von 2 SWS absolviert.
- (7) Zum Erwerb des Seminarscheins muß eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) angefertigt und ein Vortrag gehalten werden.

§ 21 Schriftliche Fachprüfungen in den Fächern 1-7 gemäß § 19 Absatz 2

- (1) Zu jeder Vorlesung in den Fächern 1-3 gemäß § 19 Absatz 2 wird eine benotete schriftliche Abschlußprüfung angeboten. Sofern die Fächer 4-7 von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg oder die Fächer 4-6 von der Fakultät für Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim angeboten werden, wird ebenfalls zu jeder Vorlesung eine benotete schriftliche Abschlußprüfung angeboten. Die Dauer der Prüfung beträgt jeweils 45 Minuten pro SWS der jeweiligen Vorlesung.
- (2) Zu jeder Vorlesung werden zwei Abschlußprüfungstermine angeboten. Der erste Prüfungstermin sollte zu Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der auf die Vorlesung folgenden vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin vor oder zu Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Termins und dem zweiten Termin müssen mindestens 4 Wochen liegen. Der zweite Termin wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Abschlußprüfung stattfand.
- (3) Sofern Wahlpflichtfächer an der Fakultät für Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim gewählt werden, gelten die Prüfungsbestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. Sofern Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer außerhalb der Wirtschaftswissenschaften gewählt werden, absolviert der Prüfling ein von der jeweils zuständigen Fakultät für Studierende des Studien-

gangs Volkswirtschaftslehre angebotenes Curriculum über Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS zuzüglich gegebenenfalls eines Seminars von 2 SWS bei Vertiefungsfächern bzw. 12 SWS im Wahlpflichtfach. In diesem Fall erfolgt die Prüfung durch eine oder mehrere Klausuren von insgesamt mindestens 4 Stunden und höchstens 7 Stunden Dauer. Im Wahlpflichtfach ist zusätzlich eine mündliche Prüfung gemäß § 23 im Umfang von etwa 20 Minuten Dauer abzulegen. Falls von einer Fakultät keine Klausuren in ausreichendem Umfang angeboten werden, muß eine mündliche Prüfung von mindestens einer Stunde Dauer absolviert werden.

- (4) Für die Meldung zur Teilnahme an den schriftlichen Abschlußprüfungen gilt § 18 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 22 Wiederholung von schriftlichen Abschlußprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Abschlußprüfung gemäß § 21 ist nicht zulässig.
- (2) Jede schriftliche Abschlußprüfung in den Fächern 1-3, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von schriftlichen Abschlußprüfungen in den Fächern 1-3 ist insgesamt für höchstens drei schriftliche Abschlußprüfungen möglich. Sind die einzelnen Abschlussprüfungen dann nicht alle mit mindestens "ausreichend" bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Im übrigen gilt § 16, Absatz 3, 4, 5 und 6 entsprechend.
- (5) Hat der Prüfling eine oder mehrere schriftliche Abschlußprüfungen in den Fächern 4-7 nicht bestanden, so darf er erneut Versuche zur Erbringung aller erforderlichen Prüfungsleistungen in den Fächern 4-7 unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Abschlußprüfungen die Zahl neun (= Höchstzahl aller in den Fächern 4-7 zu absolvierenden Klausuren) nicht übersteigt. Der Prüfling hat mit dem Nichtbestehen der zehnten schriftlichen Abschlußprüfung die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23 Mündliche Prüfungen

- (1) Der Prüfling muß vorbehaltlich Absatz 4 zwei mündliche Prüfungen von je etwa 20 Minuten Dauer absolvieren, davon mindestens eine in einem volkswirtschaftlichen Fach.

- (2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (3) Eine der mündlichen Prüfungen legt der Prüfling im Wahlpflichtfach ab. Darüber hinaus wählt der Prüfling aus den Fächern 1-4 unter Beachtung von Absatz 1 ein Fach aus, in dem er seine zweite mündliche Prüfung absolviert.
- (4) Hat ein Prüfling die Fächer 1-3 mindestens mit der Note 1,5 bestanden, so entfällt die mündliche Prüfung in den Fächern 1-4.
- (5) Die mündliche Prüfung kann erst nach Bestehen aller schriftlichen Abschlußprüfungen des jeweiligen Prüfungsfachs absolviert werden.
- (6) Die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen erfordert eine gesonderte Anmeldung innerhalb der bekanntgegebenen Frist. Es gibt jeweils einen Prüfungstermin im Sommersemester und einen Prüfungstermin im Wintersemester. Die Prüfungstermine werden jeweils vom Prüfungsausschuß bekannt gegeben. § 11 Abs. 1 ist zu beachten.
- (7) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in der Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (9) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.
- (10) Mündliche Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

- (11) Die Wiederholung von nicht bestandenen mündlichen Prüfungen muß spätestens im nachfolgenden Semester erfolgen.
- (12) Eine zweite Wiederholung derselben mündlichen Fachprüfung der Diplomprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, über die der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüflings entscheidet. Der Prüfling muß den Antrag auf zweite Wiederholung derselben mündlichen Fachprüfung spätestens 3 Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der wiederholten mündlichen Fachprüfung schriftlich unter Anführung der Gründe für den Ausnahmefall stellen.
- (13) Im übrigen gilt § 16 Absatz 3, 4 und 6 entsprechend.

§ 24 Bestehen der Fachprüfungen in den Fächern 1-7

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Werden die Fächer 4-7 von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten und hat ein Prüfling in einem der Fächer 4-6 die geforderten zwei schriftlichen Prüfungsleistungen oder im Fach 7 die geforderten drei schriftlichen Prüfungsleistungen bestanden, so darf er an keiner weiteren schriftlichen Prüfungsleistung in diesem Fach teilnehmen, und das betreffende Fach zählt verbindlich als Vertiefungsfach bzw. als Wahlpflichtfach.

§ 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Diplomarbeit ist eine schriftliche Meldung erforderlich. Die Anmeldung ist erst nach Bestehen der Fachprüfungen in den Fächern 1-3 gemäß § 19 Absatz 2 zulässig.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor, einer Hochschul- oder einer Privatdozentin bzw. einem Dozenten sowie andere gemäß § 6 prüfungsberechtigte Personen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gestellt, die oder der auch die fachliche Betreuung übernimmt (Betreuerin bzw. Betreuer). Der Prüfling kann der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Thema vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzei-

tig ein Thema für eine Diplomarbeit und fachliche Betreuung erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers nach Rückgabe eines Themas ist möglich.

- (4) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vom Tag der Ausgabe des Themas ab gerechnet vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit um höchstens 8 Wochen verlängern, wenn der Prüfling dies schriftlich beantragt und das Vorliegen besonderer Gründe, die die Verlängerung der Bearbeitungszeit rechtfertigen können, glaubhaft macht. Der Antrag auf Fristverlängerung muß mindestens 8 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden und bedarf der Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Diplomarbeit.

§ 26 Annahme, Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausführung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig festgehalten. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Der Prüfling hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und die Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig, ohne unerlaubte fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche einzeln kenntlich zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer und einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer bewertet. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer muß Professorin bzw. Professor, Privatdozentin bzw. Privatdozent, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent oder eine andere gemäß § 6 prüfungsberechtigte Person sein. Mindestens einer der Prüfer muß Professor oder Professorin sein.
- (4) Die Diplomarbeit wird gemäß den nach § 10 zulässigen Noten bewertet. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich, abgesehen von der Regelung des Absatzes 5, als arithmetisches Mittel aus den beiden von den Prüferinnen bzw. Prüfern gegebenen Noten. Die Diplomar-

beit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (5) Beurteilt nur eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer die Diplomarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0), bestellt der Prüfungsausschuß eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer. Die Prüferin bzw. der Prüfer muß Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein. Liegt das dritte Gutachten vor, entscheiden die dem Prüfungsausschuß angehörenden Professorinnen bzw. Professoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten über die endgültige Bewertung der Diplomarbeit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wurde die Diplomarbeit des Prüflings nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Diplomarbeit wiederholt werden kann.
- (7) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich auf Antrag über die Prüfungsfächer gemäß § 19 hinaus im Abschlußexamen in maximal zwei weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Zusatzfächer müssen an der Universität Heidelberg vertreten sein. Über die Zulassung eines Zusatzfaches entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nach § 28 Absatz 5 nicht berücksichtigt.

§ 28 Bestehen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen in allen Fächern und die Diplomarbeit bestanden sind.

- (2) Die Fachnote in den Fächern 1-7 errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller in diesem Fach erbrachten Prüfungsleistungen (Noten aller Klausurarbeiten und gegebenenfalls der Note des Seminarscheins), sofern der Prüfling in diesen Fächern keine mündliche Prüfung ablegt. Die Gewichtung jeder Klausurarbeit und gegebenenfalls des Seminarscheins erfolgt im Verhältnis der Semesterwochenstundenzahl der zugrunde liegenden Vorlesungen bzw. des Seminars (oder anderer Arten von Lehrveranstaltungen bei anderen Fakultäten) zur Summe der Semesterwochenstunden aller in dem jeweiligen Fach erbrachten Vorlesungen und Seminare (bzw. anderen Lehrveranstaltungen bei anderen Fakultäten).
- (3) In den Fächern, in denen der Prüfling eine mündliche Prüfung ablegt, wird eine Vornote ermittelt. Die Vornote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller in diesem Fach bisher erbrachten Prüfungsleistungen (Noten der Klausurarbeiten und ggf. Note des Seminarscheins). Die Gewichtung jeder Klausurarbeit und gegebenenfalls des Seminars erfolgt analog zu Absatz 2. Die Fachnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus der Vornote und dem Ergebnis aus der mündlichen Prüfung. Dabei erfolgt die Gewichtung der Vornote mit dem Faktor 2, die der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich gemäß § 10 Absatz 3 und 4 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei erfolgt die Gewichtung der Fachnoten mit dem Faktor 1, die der Diplomarbeit mit dem Faktor 2.
- (5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 29 Bescheinigung über eine nicht-bestandene Diplomprüfung

Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

§ 30 Zeugnis

- (1) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Fachnoten, die Gesamtnote und das Thema der Diplomarbeit ausweist. Auf Antrag des Prüflings können ferner die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (2) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es enthält die Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Auf Antrag des Prüflings kann die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Dem Zeugnis wird eine Notenliste beigefügt, in der die Ergebnisse der Einzelleistungen in den Prüfungsfächern 1-7 aufgeführt sind.

§ 31 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan oder ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihrem oder seinem Vertreter und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am 01.04.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juni 1982 (W.u.K. 1982, S. 361, berichtigt W.u.K. 1983, S. 59), zuletzt geändert am 11. Mai 1989 (W.u.K. 1989, S. 239), außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind, können auf Antrag noch bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1982 ablegen. Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Studierende, die sich bereits im Grundstudium für den Studiengang "Volkswirtschaftslehre mit ökonomisch-mathematischer Richtung" entschieden haben, können auf Antrag noch bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1982 ablegen. Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" (W.,F. u. K.) vom 22. Juni 1999, S. 205, geändert am 14. Februar 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. März 2001, S. 159), am 13. Dezember 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Januar 2002, S. 31), am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 403), am 27. September 2004 (Mittei-

08-01-3

Codiernummer

16.12.10

letzte Änderung

07-26

Auflage - Seitenzahl

lungsblatt des Rektors vom 29.09.04, S. 523) und am 16. Dezember 2010
(Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 51).